

# NIEDERSCHRIFT

über die 9. Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 07.12.2020, im Großen Sitzungssaal (Saal 3).

## ANWESEND WAREN:

---

### **Vorsitzende/r**

Herr Ralf Leßmeister

Teilnahme an der Präsenzsitzung

### **Kreisbeigeordnete/r**

Frau Gudrun Heß-Schmidt

Teilnahme an der Präsenzsitzung

Herr Peter Schmidt

Teilnahme an der Präsenzsitzung

### **CDU**

Herr Dr. Peter Degenhardt

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Herr Erik Emich

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Herr Ralf Hechler

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Herr Marcus Klein

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Frau Anja Pfeiffer

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

### **SPD**

Herr Martin Müller

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Herr Thomas Wansch

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

Herr Harald Westrich

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

### **FWG**

Herr Uwe Unnold

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

### **BÜNDNIS 90/Die Grüne**

Herr Jochen Marwede

Teilnahme per Video-/Telefonkonferenz

### **Die LINKE**

Herr Alexander Ulrich

Teilnahme an der Präsenzsitzung

### **FDP**

Frau Emilie Dietz

Teilnahme an der Präsenzsitzung Vertretung für Herrn Goswin Förster einschließl. TOP 2.1

Herr Goswin Förster

Teilnahme an der Präsenzsitzung ab TOP 2.2  
09:24 Uhr

**AfD**

Herr Wolfgang Straßer

Teilnahme an der Präsenzsitzung

**Verwaltung**

Herr Achim Schmidt

Büroleitung

Frau Nadja Krill-Sprengart

Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Frau Andrea Ledesma

Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Frau Dr. Georgia Matt-Haen

Öffentlichkeitsarbeit

Herr Thomas Lauer

Kämmerer

Herr Daniel Bader

EDV

Frau Dorothee Müller

Gleichstellungsstelle

Frau Rebeca Leis

Gleichstellungsstelle

Herr Michael Mersinger

Fachbereichsleitung 5.4 Abfallwirtschaft

Frau Kristina Karfusehr

Abteilung 5

**Entschuldigt fehlte:**

Herr Dr. Walter Altherr

Beigeordneter

Herr Peter Keller

Ltd. staatl. Beamter

Frau Siegrid Priebe

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Herr Otto Karl Hach

Mitglied des Kreisausschusses

**Beginn:** 09:00 Uhr

**Ende:** 10:08 Uhr

Zur Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 30.11.2020 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 04.12.2020 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse [www.kaiserslautern-kreis.de](http://www.kaiserslautern-kreis.de) öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Leßmeister begrüßte zunächst die Anwesenden der Präsenzsitzung im Sitzungssaal, die Zuhörer und die Teilnehmer, die via Video-/ Telefonkonferenz zugeschaltet waren.

Nachdem die anfänglichen technischen Probleme beseitigt waren, gibt Herr Landrat Leßmeister Hinweise bezüglich der Wortmeldungen und der Abstimmungen.

Anschließend gibt der Vorsitzende, Herr Landrat Leßmeister den Hinweis auf die ausgelegte Tischvorlage, Beratungsvorlage 2115/2020 „Antrag nach § 11 b Landkreisordnung“, die auch per E-Mail an die Teilnehmer der Video-/Telefonkonferenz versandt wurde, mit dem Vorschlag zur Ergänzung der heutigen Tagesordnung um diese Angelegenheit unter Einbindung unter TOP N 2.9, vorberatend des Kreistages. Gegen diese Ergänzung erhebt sich kein Widerspruch seitens der Mitglieder.

Nachdem keine weiteren Änderungswünsche zur Tagesordnung vorgetragen wurden und sich keine weiteren Wortmeldungen gegen die geänderte Tagesordnung ergeben, eröffnet Herr Landrat Leßmeister die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung, Veröffentlichung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Erweiterung sowie die Änderung der Tagesordnung.

Zum Schriftführer wurde Herr Volker Korst bestellt.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung wie folgt fest:

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- |            |  |                  |
|------------|--|------------------|
| <b>1</b>   | Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO   | <b>2110/2020</b> |
| <b>2</b>   | Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 14.12.2020  |                  |
| <b>2.1</b> | Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2021   | <b>2075/2020</b> |
| <b>2.2</b> | Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern<br>hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wegen Änderung<br>des Wirtschaftsplans der Abfallwirtschaftseinrichtung | <b>2058/2020</b> |
| <b>2.3</b> | Beteiligungen; Änderung der Firmenbezeichnung der "Pfaff-<br>Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)"  | <b>2065/2020</b> |
| <b>2.4</b> | Ausbau S-Bahn Mannheim-Heidelberg; Informationen zum<br>Sachstand  | <b>2093/2020</b> |
| <b>2.5</b> | Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungs-<br>gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)  | <b>2073/2020</b> |
| <b>2.6</b> | Zweckverband Sparkasse; Verbandsordnung  | <b>2101/2020</b> |
| <b>2.7</b> | Fortschreibung Schulentwicklungsplan   | <b>2108/2020</b> |
| <b>2.8</b> | Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Zentralen Ab-<br>fallwirtschaft Kaiserslautern<br>hier: Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach                      | <b>2086/2020</b> |

**Nichtöffentlicher Teil**

- |            |                                    |                  |
|------------|------------------------------------|------------------|
| <b>2.9</b> | Antrag nach § 11b Landkreisordnung | <b>2115/2020</b> |
|            | Antrag nach § 11b Landkreisordnung | <b>2099/2020</b> |
| <b>3</b>   | Personalangelegenheit              | <b>2098/2020</b> |

**Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO  
Vorlage: 2110/2020**

Herr Landrat Leßmeister erläuterte den Sachverhalt und unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag.

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt, das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot der Fa. Sensus GmbH, Ludwigshafen über 2.700 Gesichtsvisiere mit einem Gesamtwert von 6.750 € anzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Bedenken seitens der ADD geltend gemacht werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

# TOP Ö 1

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
1.3/It/11612  
2110/2020



27.11.2020

### Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge</b> Kreisausschuss	<b>Termin</b> 07.12.2020	<b>Status</b> öffentlich
---	-----------------------------	-----------------------------

### Annahme von Spenden-/ Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 LKO

#### Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurde folgende Zuwendung im Sinne von § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Fa. Sensus GmbH, Industriestraße 16, 67063 Ludwigshafen	Bereitstellung von 2.700 Gesichtsvisieren (im Wert von 2,50 € pro Stück) für Schulen und Kitas im Landkreis Kaiserslautern zum Schutz gegen Covid-19	<b>6.750,00 €</b>

Das Zuwendungsangebot der Fa. Sensus GmbH, Ludwigshafen wurde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Schreiben vom 26.11.2020 angezeigt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, das im Sachverhalt angeführte Zuwendungsangebot der Fa. Sensus GmbH, Ludwigshafen über 2.700 Gesichtsvisiere mit einem Gesamtwert von 6.750 € anzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Bedenken seitens der ADD geltend gemacht werden.

Im Auftrag:

Lauer

**TOP 2 Vorbereitung der Sitzung des Kreistages am 14.12.2020**

**TOP 2.1 Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2021  
Vorlage: 2075/2020**

Herr Landrat Leßmeister erläuterte den Sachverhalt. Insbesondere erläuterte er die Entwicklung des Kreisumlagesatzes in den letzten Jahren, die Haushaltsplanung für das Jahr 2021 ausführlich. Insbesondere verwies er auf die Haushaltslage bezüglich der Kredite der einzelnen Ortsgemeinden, deren finanzielle Lage in den letzten 5 und 10 Jahren und auf die vorgelegten Stellungnahmen der Ortsgemeinden.

Herr Marwede stellte die Frage, wie die auf Beschluss der ADD für das Jahr 2019 höher vereinnahmte Kreisumlage ausgezahlt werden kann. Herr Lauer teilte mit, dass für die Rückzahlung Rückstellungen gebildet wurden.

Herr Westrich stellte die Frage, ob die Ausschüttung der Kreissparkasse im Haushaltsplan enthalten ist. Herr Lauer teilte mit, dass die Ausschüttung noch im Jahr 2020 erfolgen soll.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die von der Verwaltung bereitgestellten Informationen und Finanzdaten des Landkreises und seiner kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis. Die Entscheidung über die Kreisumlage und die Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2021 erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021.

**Abstimmungsergebnis:**

Es erfolgte kein Beschluss, der Kreisausschuss nahm den Sachverhalt zur Kenntnis.

# TOP Ö 2.1

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
1.3/It/61103  
2075/2020



01.12.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

### Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2021

#### Sachverhalt:

#### I. Entwicklung des Kreisumlagesatzes in den letzten Jahren

Die Entwicklung des festgesetzten Kreisumlagesatzes und des Kreisumlageaufkommens 2001 bis 2020 kann der **Anlage 1** entnommen werden. Zur Darstellung der Entwicklung des Kreisumlageaufkommens 2021 gegenüber 2020 wurde der Umlagesatz des Vorjahres beibehalten. Der Kreisumlagesatz wurde ab 2015 vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern mit 42,25% festgesetzt. In den Jahren 2016, 2017 und 2019 wurde der Umlagesatz durch die ADD Trier im Wege der Ersatzvornahme auf 44,23%, 44,25% und 43,87% angehoben. Das Umlageaufkommen 2020 (nach der Festsetzung) betrug bei einem Umlagesatz von 42,25% 52.729.316 € und erhöhte sich gegenüber 2015 (40.899.021 €) bei gleichem Umlagesatz um + 11.830.295 €. Unter Annahme eines Umlagesatzes für 2021 von 42,25% steigt das Umlageaufkommen gegenüber 2020 um ca. 1,9 Mio. € auf 54.634.887 €. Wie sich die Kreisumlage 2020 zu 2021 je Kommune darstellt, kann den **Anlagen 2 und 3** entnommen werden.

#### II. Haushaltsplanung 2021

Der Haushaltsplanentwurf 2021 weist aktuell einen Jahresfehlbetrag von 7.240.484 € aus. Gegenüber dem Jahresfehlbetrag des Haushaltsplans 2020 (4.967.365 €) bedeutet dies eine Verschlechterung um 2.273.119 €.

Die allgemeinen Deckungsmittel im Teilhaushalt 3 / Allgemeine Finanzwirtschaft steigen um ca. 4,4 Mio. €. Neben der oben erwähnten Ertragssteigerung bei der Kreisumlage erhöhen sich insbesondere die Schlüsselzuweisungen um ca. 2,78 Mio. €. Verschlechterungen finden sich allerdings in den Teilhaushalten 13 / Gesundheitsamt (0,67 Mio. €), 7 / Schulen (1,88 Mio. €) und 12 / Jugend (4,79 Mio. €).

#### III. Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) RLP vom 17.07.2020

Der 10. Senat des OVG RLP hat mit Urteil vom 17.07.2020 entschieden, dass die Beanstandung des Haushaltes 2016 des Landkreises Kaiserslautern durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und die Erhöhung der Kreisumlage im Wege der Ersatzvornahme von 42,25% auf 44,23% rechtswidrig war.

Nach dem Leitsatz 3 des Urteils erweist sich eine Erhöhung der Kreisumlage demnach als rechtswidrig, wenn sie die verfassungsrechtlich gebotene finanzielle Mindestausstattung von mindestens ca. einem Viertel der umlagepflichtigen Gemeinden verletzt.

Nach dem Leitsatz 4 ist die Liquiditätskreditbelastung innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes das maßgebliche Kriterium. Wichtiges Indiz sei, dass dieser in der jeweiligen Gemeinde höher als 1.000 € pro Einwohner liege. Diese Kriterium war bei mehr als einem Viertel der Kommunen im Landkreis Kaiserslautern erfüllt.

Gegen die Entscheidung des OVG, die Revision nicht zuzulassen, hat das Land RLP Beschwerde beim OVG eingelegt. Das OVG hat der Beschwerde des Landes nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Über die Revisionsnichtzulassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden. Das Urteil des OVG vom 17.07.2020 hat folglich noch keine Rechtskraft erlangt.

#### **IV. Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Kaiserslautern 2006-2020**

Im Rahmen der Festsetzung des Kreisumlagesatzes besteht weiterhin für die Landkreise die Pflicht, neben dem eigenen Finanzbedarf auch den Finanzbedarf und die finanzielle Situation der umlagepflichtigen Kommunen zu ermitteln und bei der Entscheidung über den Umlagesatz zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der aktuellen Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises Kaiserslautern wird auf die **Anlagen 4 und 5** verwiesen.

Die Finanzdaten der kreisangehörigen Kommunen wurden im Rahmen des o.a. Rechtsstreites mit der ADD Trier erstellt und aktuell von den Verbandsgemeindeverwaltungen fortgeschrieben. Demnach weisen innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes 8 Gemeinden durchgängig und weitere 5 Gemeinden über mehr als 5 Jahre eine Liquiditätskreditbelastung von über 1.000 € pro Einwohner aus. In diesem Zehnjahreszeitraum haben 48 von 50 Gemeinden überwiegend negative ordentliche Ergebnisse erzielt, davon 6 Gemeinden über den gesamten Zeitraum. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass bei vielen Gemeinden noch in größerem Umfang Jahresabschlüsse ausstehen und die Finanzdaten auf Planzahlen oder vorläufigen Ergebnissen basieren.

Die Liquiditätskredite des Landkreis Kaiserslautern betragen seit 2009 durchgängig über 1.000 € pro Einwohner (1.612,79 € beim letzten festgestellten Jahresabschluss 31.12.2017). Weiterhin wurden seit 2009 beim Landkreis auch durchgängig negative ordentliche Ergebnisse erzielt. Lediglich im Jahr 2019 zeichnet sich nach dem vorläufigen Jahresergebnis ein positives Ergebnis ab.

#### **V. Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zur Kreisumlagegestaltung 2021**

Den kreisangehörigen Kommunen wurde mit Schreiben vom 14.10.2020 (wie in den Vorjahren) die Möglichkeit eingeräumt, hinsichtlich der Kreisumlagegestaltung 2021 eine Stellungnahme abzugeben. Die abgegebenen Stellungnahmen sind in der **Anlage 6** zusammengefasst und einsehbar.

#### **VI. Haushaltsrundschriften vom 28.10.2020**

Das Ministerium des Innern (Mdl) führt im Haushaltsrundschriften vom 28.10.2020 an, dass die „Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie“ im Schreiben des Mdl vom 22.04.2020 auch für das Haushaltsjahr 2021 sinngemäß fortgelten.

Auszug aus dem Haushaltsrundschriften für 2021:

*„Von Forderungen zur Verbesserung der Einnahmeseite (Erhöhung der Umlagesätze bei Gemeindeverbänden bzw. der Realsteuerhebesätze bei Gemeinden),...sollen die Kommunalaufsichtsbehörden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 infolge der gegebenen außerordentlichen Situation absehen. Auf die nach § 18 Abs. 4 GemHVO verpflichtende Darstellung der Gemeinde...kann wegen der außerordentlichen Situation für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 verzichtete werden; von der Erhebung von Rechtsbedenken sollen die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden in diesen Fällen Abstand nehmen“.*

Die entsprechende Seite 3 des Haushaltsrundschriften vom 28.10.2020 ist als **Anlage 7** beigelegt.

Diese Beschlussvorlage mit Anlagen dient dem Kreistag für die Beurteilung und Abwägung der Finanzlage von Landkreis und kreisangehörigen Kommunen und letztlich als Entscheidungshilfe für die Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2021.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die von der Verwaltung bereitgestellten Informationen und Finanzdaten des Landkreises und seiner kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis. Die Entscheidung über die Kreisumlage und die Festsetzung des Kreisumlagesatzes 2021 erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

- Anlage 1\_Kreisumlageaufkommen 2001-2021
- Anlage 2\_Kreisumlage 2021\_42,25
- Anlage 3\_Vergleich 2020-2021\_42,25
- Anlage 4\_Finanzdaten Auszug HH
- Anlage 5\_Finanzdaten Vorläufige Kreisumlagefestsetzung
- Anlage 6\_Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen
- Anlage 7\_Auszug Haushaltsrundschriften 2021

**TOP 2.2 Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern  
hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wegen Änderung des Wirtschafts-  
plans der Abfallwirtschaftseinrichtung  
Vorlage: 2058/2020**

Herr Landrat Leßmeister erläuterte den Sachverhalt und Verwies darauf, dass bei der Bürgerbeteiligung, die am 07.11.2020 bekanntgemacht wurde, seitens der Einwohnerinnen und Einwohnern von der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Einreichung von Vorschlägen kein Gebrauch gemacht wurde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt auf Grund der der §§ 17, 25 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und §§ 97, 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

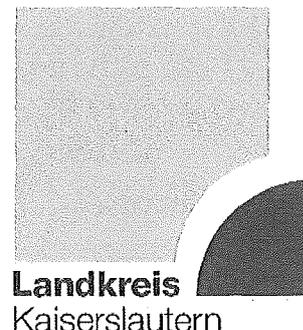
**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

# TOP Ö 2.2

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
1.3/It/11612  
2058/2020



26.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

#### **Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wegen Änderung des Wirtschaftsplans der Abfallwirtschaftseinrichtung**

##### Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 27.04.2020 beschlossen, den in seinem Bereich aufgestellten Behälterbestand an Rest- und Bioabfallbehältnissen zum 01.01.2021 von der Steuerwald GmbH Eisenberg zu übernehmen und in das Eigentum des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises zu überführen.

Im Wirtschaftsplan 2020 der Abfallwirtschaftseinrichtung waren für den Behälterkauf weder ein investiver Ansatz noch eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt. Die Änderung des Wirtschaftsplanes 2020 mit der Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 325.000 € wurde vom Kreistag in der Sitzung am 02.11.2020 beschlossen.

Die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigung bei der Abfallwirtschaftseinrichtung bedarf neben der erfolgten Änderung des Wirtschaftsplanes auch einer Anpassung des § 5 der Haushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern.

In § 5 der Haushaltssatzung sind die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung festzusetzen, auch wenn diese in den künftigen Haushaltsjahren nicht zu einer Kreditaufnahme führen. Eine 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 ist daher zwingend zu erlassen.

Die weitere Haushaltswirtschaft und der Haushaltsplan des Landkreises Kaiserslautern 2020 bleiben darüber hinaus unberührt.

Die Bürgerbeteiligung nach § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO ist erfolgt. Die Bürgerbeteiligung wurde am 07.11.2020 öffentlich bekanntgemacht. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Einreichung von Vorschlägen wurde durch die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Kaiserslautern kein Gebrauch gemacht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt auf Grund der §§ 17, 25 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und §§ 97, 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung die  
1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 in der Fassung des beigefügten Entwurfs.

---

Im Auftrag:

Thomas Lauer

**Anlage/n:**

1. Nachtrags-HH-Satzung

**TOP 2.3 Beteiligungen; Änderung der Firmenbezeichnung der "Pfaff-Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)"  
Vorlage: 2065/2020**

Herr Landrat Leßmeister erläuterte den Sachverhalt und unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag.

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Änderung der Firmenbezeichnung von „Pfaff-Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)“ in „Pfälzische Gesellschaft für Arbeitsmarktmanagement mbH (PGA)“ zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

# TOP Ö 2.3

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/cz/11131  
2065/2020



09.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

### **Beteiligungen; Änderung der Firmenbezeichnung der "Pfaff-Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)"**

#### **Sachverhalt:**

Die Pfaff-Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH wurde 1999 gegründet und hatte u. a. die Aufgabe, als Auffanggesellschaft für vom Personalabbau bedrohte Mitarbeiter der G.M. Pfaff Aktiengesellschaft zu fungieren. Daher rührte der Name „Pfaff“ in der Gesellschaft.

Diese Firmenbezeichnung wurde in den letzten Sitzungen der PGA als nicht mehr repräsentativ angesehen und soll nun geändert werden, da der Bezug zu der G.M. Pfaff nicht mehr gegeben ist. Weitergehende Änderungen sind keine beabsichtigt.

Sowohl der Aufsichtsrat als auch die Gesellschafterversammlung der „Pfaff-Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)“ haben der Änderung der Firmenbezeichnung bereits in ihren Sitzungen am 15.07.2020 zugestimmt.

Die neue Firmenbezeichnung soll in Anlehnung an die bestehende Buchstabenkombination zukünftig in „Pfälzische Gesellschaft für Arbeitsmarktmanagement mbH (PGA)“ umfirmiert werden. Es bestehen weder von Seiten der IHK, noch der Kommunalaufsichtsbehörde Bedenken gegen die Umbenennung. Die Gesellschaft bleibt weiterhin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Änderung der Firmenbezeichnung von „Pfaff-Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)“ in „Pfälzische Gesellschaft für Arbeitsmarktmanagement mbH (PGA)“ zu.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

**TOP 2.4 Ausbau S-Bahn Mannheim-Heidelberg; Informationen zum Sachstand  
Vorlage: 2093/2020**

Frau 1.Kreisbeigeordnete Heß-Schmidt erläuterte den Sachverhalt sehr ausführlich und teilte mit, dass mit einem Beschluss bezüglich des Ausbaues durch die entsprechenden Gremien etwa Mitte 2021 zu rechnen ist.

Herr Westrich stellte die Frage, ob der Ausbau der S-Bahn auch Vorteile bzw. Verbesserungen für unsere Region mit sich bringt. Frau Heß-Schmidt teilte mit, dass die überwiegenden Verbesserungen wohl auf der rechtsrheinischen Seite liegen, auf unserer Seite gibt es zumindest schnellere Verbindungen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die Sachstandsinformation zum geplanten Ausbau der S-Bahn Mannheim-Heidelberg zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Es erfolgte keine Abstimmung, der Kreisausschuss nahm die Sachstandsinformation zur Kenntnis.

# TOP Ö 2.4

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 3 (AbtL)  
3/sp/5470 S-Bahn MA-HD  
2093/2020



27.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

### Ausbau S-Bahn Mannheim-Heidelberg; Informationen zum Sachstand

#### Sachverhalt:

Der Streckenabschnitt zwischen Mannheim und Heidelberg ist das Herzstück des gesamten SPNV-Angebots in der Region. Die Leistungsfähigkeit der Infrastruktur im Knoten Mannheim-Heidelberg wird den Anforderungen eines attraktiven S-Bahn-Betriebs nicht mehr gerecht. Prognosen zeigen, dass die Belastung des Abschnitts in Zukunft weiter ansteigen wird. Eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit dieses zentralen Streckenabschnitts ist daher dringend notwendig. Aufgrund der rheinüberschreitenden Verkehre und der gesamten Netzwirkung durch neue Umsteigeverbindungen, ist aus Sicht des Verkehrsverbundes ein verbundweiter Nutzen durch den Ausbau der Infrastruktur zu unterstellen.

Bereits im Jahr 2009 wurden erste Beschlüsse im Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) zum Ausbau des Abschnitts getätigt. Damals wurde beschlossen, dass die kommunalen Kosten über Mittel gedeckt werden, welche im Rahmen einer Sonderumlage von den Kommunen zu erheben sind. Die damals beschlossene Umlagesystematik sah vor, dass alle Gebietskörperschaften entsprechend ihrer Begünstigung an der Sonderumlage beteiligt werden. Die sonst übliche Trennung zwischen links- und rechtsrheinischen Maßnahmen wurde aufgehoben. Dennoch verbleibt der überwiegende Finanzierungsanteil auf der rechtsrheinischen Seite. Die Planungen wurden vor einiger Zeit unterbrochen, da sich aufgrund der hohen Kosten kein realistischer Weg für eine Finanzierung des Projekts zeigte.

Indessen haben sich durch die Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes die Förderquoten verbessert und der Bund hat sich 2019 bereit erklärt, gegenüber den im Jahr 2009 gemachten Zusagen, weitergehende Finanzierungsanteile zu übernehmen. Dies führt auch dazu, dass nur noch eine von fünf Teilmaßnahmen beim Ausbau der Strecke dem Nahverkehr zugeordnet wird.

Der VRN hat deshalb die Absicht, das Projekt wieder aufzunehmen und die Umsetzung des Ausbaus anzugehen. Nach derzeitigem Stand zeigt folgende Kostenaufstellung vorgelegt:

- a) Die Aktualisierung der Vorplanung (Lph. 1-2) enthält Kosten, welche in den Jahren 2021 bis 2023 von den beteiligten Kommunen zu finanzieren wären. Herangezogen werden, wie bereits erwähnt, alle Aufgabenträger im VRN. Die Gesamtsumme „Kommunaler Anteil Planungskosten“ beträgt rund 2,9 Mio. Euro. Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern würde 42.508 Euro betragen.
- b) Sollte es nach der Vorplanung zur Weiterführung des Projekts kommen, entstünden für die Entwurf- und Genehmigungsplanung in den Jahren 2024 bis 2029 weitere Planungskosten in Höhe von rund 10 Mio. Euro, welche durch die Kommunen zu tragen wären.

- c) Im Falle der Umsetzung des Projekts, wären in den Jahren 2030 bis 2037 rund 34,3 Mio. Euro für weitere Planungs- und Baukosten durch die Kommunen im VRN zu finanzieren. Die Gesamtkosten der Maßnahme beziffert der VRN für die kommunale Seite auf rund 47,2 Mio. Euro.
- d) Der Anteil des Landkreis Kaiserslautern würde insgesamt rund 698.000 Euro betragen.

In der Verbandsversammlung des ZRN am 17. Dezember 2020 sollen nun erste Beschlüsse zur Aufnahme des Projekts Mannheim-Heidelberg gefasst bzw. die Thematik erörtert werden.

Hierbei handelt es sich um:

- a) Den Beschluss über die Wiederaufnahme zur Aktualisierung der Vorplanung (Lph. 1-2).
- b) Einstieg in die Diskussion und Entscheidungsfindung zur Sicherung einer möglichen Gesamtfinanzierung im Falle der späteren Umsetzung.

In den letzten Monaten nahmen die Bedenken auf Seiten der linksrheinischen Aufgabenträger zu. Trotz eines verbundweiten Nutzens und weitreichender Auswirkungen, aufgrund der Ertüchtigung des Abschnitts, sind die linksrheinischen Aufgabenträger der Auffassung, dass ein tatsächlich spürbarer Nutzen für die eigenen Bürgerinnen und Bürger sehr überschaubar und die Zahlung der hohen Summen unverhältnismäßig ist.

Da auf Seiten der Aufgabenträger ein sehr heterogenes Meinungsbild herrscht, sollen die Beschlüsse in der Verbandsversammlung deshalb unter Gremienvorbehalt der jeweiligen Kommune gestellt werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, da viele Aufgabenträger in der kurzen Zeit seit der Wiederaufnahme des Projekts keinen verbindlichen Beschluss über die Kostenbeteiligung fassen konnten.

Im Landkreis Kaiserslautern ist daher vorgesehen, den TOP „S-Bahn-Ausbau Mannheim-Heidelberg“ erst im 1. Quartal 2021 im Kreistag abschließend zu behandeln. Bis dahin sollte Klarheit über Höhe und Art der grundsätzlichen Beteiligungsbereitschaft, insbesondere der linksrheinischen Kommunen, bestehen. Zur entsprechenden Kreistagssitzung wird dann auch ein Vertreter des VRN anwesend sein, um die Details zum Ausbau und zur Finanzierung dem Kreistag vollumfänglich vorzustellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die Sachstandsinformation zum geplanten Ausbau der S-Bahn Mannheim-Heidelberg zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Philipp

**TOP 2.5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)  
Vorlage: 2073/2020**

Herr Landrat Leßmeister erläuterte den Sachverhalt und unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2021.

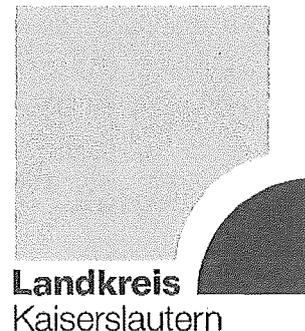
**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

# TOP Ö 2.5

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4  
5.4/MM/53790  
2073/2020



27.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	02.12.2020	öffentlich
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 02.11.2020 die Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung für die Jahre 2021-2023 beschlossen.

Die Ergebnisse der Gebührenplankalkulation wurden in die Abfallgebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern eingearbeitet.

Die Änderung der Abfallgebührensatzung soll mit Wirkung zum 01.01.2021 erfolgen und ist vom Kreistag zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2021.

Im Auftrag:

Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

**TOP 2.6 Zweckverband Sparkasse; Verbandsordnung  
Vorlage: 2101/2020**

Herr Landrat Leßmeister erläuterte den Sachverhalt und unterbreitete nachfolgenden Beschlussvorschlag.

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Zweckverbandsordnung Sparkasse Kaiserslautern zu. Hilfsweise wird der Landrat zur Fristwahrung ermächtigt, eine Eilentscheidung zu treffen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0

# TOP Ö 2.6

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)  
1/as/11183  
2101/2020



25.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

### Zweckverband Sparkasse; Verbandsordnung

#### Sachverhalt:

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat vor der Genehmigung der Sparkassenfusion einen Beschluss im Hinblick auf § 6 Abs. 4 Satz 1 KomZG bezüglich der Änderung bzw. Neufassung der Verbandsordnung auch vom Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Landstuhl gefordert.

Der Zweckverband Kreissparkasse Kaiserslautern vertritt hier im Einvernehmen mit der beratenden Rechtsanwaltskanzlei und der Kreisverwaltung Kaiserslautern eine andere Rechtsauffassung.

Da die ADD von ihrer Rechtsposition nicht abrücken möchte, kann gleichwohl eine zeitnahe Vollziehung der Fusion nur gewährleistet werden, wenn die von der ADD gewünschten Zustimmungserklärungen der beiden Verbandsmitglieder erfolgen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung würde viel Zeit in Anspruch nehmen und die Fusion erheblich verzögern. Um die Fusion zum geplanten Termin nicht zu gefährden, empfiehlt sowohl die beratende und bundesweit renommierte Rechtsanwaltskanzlei der Kreissparkasse als auch die Verwaltung, ohne Aufgabe der bisherigen Rechtsposition die gewünschten Erklärungen abzugeben und die dafür erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Hilfsweise zur Terminwahrung den Landrat zu ermächtigen (auch nachträglich), eine Zustimmung ggf. als Eilentscheidung zu treffen.

Die vom Zweckverband beschlossene Verbandsordnung ist als Anlage beigefügt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Zweckverbandsordnung Sparkasse Kaiserslautern zu. Hilfsweise wird der Landrat zur Fristwahrung ermächtigt, eine Eilentscheidung zu treffen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt  
Büroleiter

**TOP 2.7 Fortschreibung Schulentwicklungsplan  
Vorlage: 2108/2020**

Frau 1.Kreisbeigeordnete Heß-Schmidt erläuterte den Sachverhalt sehr ausführlich: Sie beantwortete die Frage von Frau Pfeiffer bezüglich der Planungen der Verbandsgemeinde in Bezug auf die Schulentwicklung, Flächennutzungsplan und den Flächennutzungsplänen der Ortsgemeinden, da diese in den Raumordnungsplan einfließen und somit auch als Berechnungsgrundlage für die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes herangezogen werden können.

Auf die Frage des Herrn Degenhardt, ob der Schulträgerausschuss noch gehört werden soll oder muss, teilte Frau Heß-Schmidt mit, dass dies noch nicht geprüft worden sei.

Herr Landrat Leßmeister unterbreitete folgenden Beschlußvorschlag.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes in der vorliegenden Fassung und zur Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger im Landkreis und der Stadt Kaiserslautern zustimmend zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Es erfolgte keine Abstimmung, der Kreisausschuss nahm die Sachstandsinformation zustimmend zur Kenntnis

# TOP Ö 2.7

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

2108/2020



27.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

### Fortschreibung Schulentwicklungsplan

#### Sachverhalt:

Nach den Ausführungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist es die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung in Rheinland-Pfalz, ein ausgewogenes, wohnortnahes und demographiefestes schulisches Bildungsangebot mit allen Bildungsgängen und Abschlüssen zu erhalten und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Der regionale Schulentwicklungsplan dient der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung aller am Prozess einer Schulstrukturentwicklung beteiligten Institutionen.

Um neue oder geänderte schulische Angebote in die bestehenden regionalen Bildungsstrukturen, einschließlich der bestehenden Schulen in freier Trägerschaft, einpassen zu können, bedarf es einer regional abgestimmten, flexiblen Rahmenplanung, die rechtliche Vorgaben für eine landeseinheitliche Schulorganisation und vorhandene Rahmenbedingungen, ebenso wie finanziell vertretbare Veränderungsmöglichkeiten beachtet.

Da Schulen und schulische Angebote nicht für eine kurze Zeitspanne, sondern langfristig errichtet oder eingerichtet werden sollen, tragen das Land Rheinland-Pfalz und die kommunalen Schulträger nach den Bestimmungen der Landesverfassung für eine mittel- und längerfristige Bildungsplanung im Bereich der Schulen gemeinsame Verantwortung. Durch die Verpflichtung zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen (§ 91 Abs.3 SchulG) und deren Berücksichtigung bei schulorganisatorischen Maßnahmen durch die Schulbehörde werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte und damit die Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Gebietskörperschaften gestärkt.

Die vorliegende Fassung schreibt den Schulentwicklungsplan des Basisjahres 2015 fort, welcher am 20. Februar 2017 vom Kreistag zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Die Fortschreibung basiert auf einer statistischen Grundlage des Jahres 2019. Perspektiven ergeben sich aus den Daten der amtlichen Schulstatistik unter Einbeziehung der Schulen im Landkreis, den Vorausberechnungen zur Bevölkerungs- und Schülerzahlentwicklung, der Schulraumbestände sowie aus den Ausführungen zur Inklusion, Digitalisierung und Schülerbeförderung.

Der Schulentwicklungsplan für den Landkreis Kaiserslautern soll den Schulträgern als aussagekräftige und zeitnahe Grundlage für Planungen dienen sowie den schulischen Bestand als auch zukünftigen Bedarf unserer Region aufzeigen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes in der vorliegenden Fassung und zur Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger im Landkreis und der Stadt Kaiserslautern zustimmend zur Kenntnis.

---

Im Auftrag:

Sven Philipp

**Anlage/n:**

20201120 Fortschreibung SEP LK KL 2019

**TOP 2.8 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern  
hier: Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach  
Vorlage: 2086/2020**

Herr Landrat Leßmeister erläuterte den Sachverhalt und unterbreitete nachfolgenden Beschlussvorschlag.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach zu und beauftragt den Vorstand der ZAK, Herrn Jan B. Deubig, die erforderliche Genehmigung der ADD nach § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KomZG hierfür einzuholen.

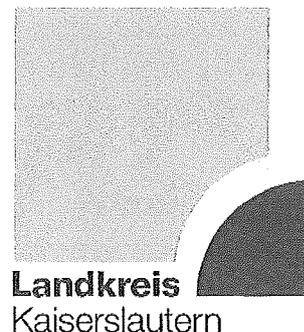
**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

# TOP Ö 2.8

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.4  
5.4/MM/53790  
2086/2020



26.11.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	02.12.2020	öffentlich
Kreisausschuss	07.12.2020	öffentlich
Kreistag	14.12.2020	öffentlich

### **Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern**

#### **hier: Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach**

#### **Sachverhalt:**

Der Landkreis Kaiserslautern betreibt einen Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Verbandsgemeinde Landstuhl in Kindsbach. Seit dem 01.04.2012 hat die ZAK die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes im Namen des Landkreises auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen vom 24.04. und 11.05.2012 übernommen.

Aufgrund eines von der ZAK beauftragten Rechtsgutachtens zur „Umsatzsteuerlichen Behandlung ausgewählter Leistungsbeziehungen“ mit Stand vom 19.03.2020 ist die Kanzlei [GGSC], Berlin zu dem Ergebnis gelangt, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der derzeitigen Ausgestaltung voraussichtlich nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) fiele, was zur Umsatzsteuerbarkeit der bisherigen Entgelte führen würde, die die Abfallwirtschaft des Landkreis für die Betriebsführung an die ZAK zu entrichten hat.

Dies soll durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit einer Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung nach § 13 Abs. 1 KomZG auf die ZAK verhindert werden. Deshalb - und um die bisherige, komplexe Abrechnungssystematik zu vereinfachen - sind die Vertragspartner übereingekommen, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung einvernehmlich aufzuheben und stattdessen eine entsprechende Zweckvereinbarung mit Aufgabenübertragung abzuschließen.

Durch diese Aufgabenübertragung soll sichergestellt werden, dass die Entgelte auch nach Ablauf der Optionsfrist unter Anwendung des § 2b UStG nicht umsatzsteuerbar werden.

Die ZAK und der Landkreis Kaiserslautern gehen übereinstimmend davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Sollte sich diese Einschätzung als fehlerhaft erweisen, ist in der Zweckvereinbarung festgelegt, dass die Zweckvereinbarungspartner berechtigt sind, die Zweckvereinbarung unter Einhaltung einer zwei Monatsfrist zu kündigen.

Zur Vereinfachung der Abrechnungssystematik sieht die Zweckvereinbarung des Weiteren vor, dass die konkret angefallenen Lohnkosten der Mitarbeiter auf dem Wertstoffhof ermittelt und sodann in Vollzeitäquivalente umgerechnet werden. Die anteiligen Kosten des Vorarbeiters inklusi-

ve Kommunikations- und Fahrkosten, die Samstagsmehrarbeitszuschläge sowie die Kosten für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) und die arbeitsmedizinische Vorsorge der Mitarbeiter wird über einen pauschalierten Aufschlag der Lohnkosten geltend gemacht. Die Instandhaltung des Wertstoffhofs sowie dessen Betriebsmittelausstattung durch die ZAK werden mit Jahresabrechnung gesondert berechnet. Gleiches gilt für die Abschreibungen des Betriebsinventars.

Der Transport der Abfälle vom Wertstoffhof zu den Entsorgungsanlagen der ZAK zählt nicht zu den übertragenen Aufgaben. Die Satzungs- und Gebührenhoheit des Landkreises wird von der Aufgabenübertragung nicht berührt.

Die Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung zur Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach liegt dieser Vorlage als Anlage bei und soll entsprechend den Vorgaben von § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KomZG der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zur Genehmigung vorgelegt werden.

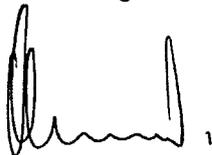
Der Verwaltungsrat der ZAK hat in seiner Sitzung vom 15.09.2020 diesem Vorgehen bereits zugestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag folgenden Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung Bewirtschaftung des Wertstoffhofs Kindsbach zu und beauftragt den Vorstand der ZAK, Herrn Jan B. Deubig, die erforderliche Genehmigung der ADD nach § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KomZG hierfür einzuholen.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

**Anlage/n:**

Abstimmungsblatt  
ZV WSH Kindsbach m. Anlage